

STADT
KORSCHENBROICH

Amtsblatt

für die Stadtteile Korschenbroich, Kleinenbroich, Glehn, Liedberg und Pesch

Nr. 10

Jahrgang 2

21. Juli 2011

Amtliche Bekanntmachungen:

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Korschenbroich vom 15.07.2011

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Gebührenpflichtige Leistungen
- § 2 Höhe der Gebühr
- § 3 Gebührenfreiheit
- § 4 Auslagenersatz
- § 5 Billigkeitsmaßnahmen
- § 6 Gebührenschuldner/Gebührensuldnerin
- § 7 Fälligkeit
- § 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide
- § 9 Beitreibung
- § 10 In-Kraft-Treten

Anlage Gebührentarif

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270/271), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296), hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung vom 14.07.2011 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Korschenbroich Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

**§ 2
Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

**§ 3
Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.)

**§ 4
Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt Korschenbroich auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

**§ 5
Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW.

**§ 6
Gebührensschuldner/Gebührensuldnerin**

- (1) Gebührensuldner/Gebührensuldnerin ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines/einer Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder/jede gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn/sie betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtsuldner/Gesamtsuldnerinnen.

**§ 7
Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensuldner/der Gebührensuldnerin eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührensuldner/die Gebührensuldnerin hat Anspruch auf eine Quittung.

**§ 8
Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen
sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW.

**§ 9
Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Korschenbroich vom 30.10.2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Korschenbroich mit Gebührentarif wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 15.07.2011

(H. J. Dick)
Bürgermeister

Gebührentarif

1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
	a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4	
	für die ersten 10 Seiten jeweils	0,60
	ab der 11. Seite jeweils	0,40
	b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,85
	c) Farbkopien und -ausdrücke	
	im Format A4	1,10
	im Format A3	1,60
	im Format A2	2,60
	d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird (inkl. schriftliche Auskünfte über Grundwasserbetroffenheit) wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
	Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	8,00
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
	a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,00
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,75
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
	je angefangene 15 Minuten	11,00
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	
	je angefangene 15 Minuten	10,00
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	2,50
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,50

7.	Feststellungen aus Konten und Akten	
	je angefangene 15 Minuten	11,00
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	3,50
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
	je angefangene 15 Minuten	11,00
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
	a) Büroarbeiten	
	je angefangene 15 Minuten	11,00
	b) Außenarbeiten	
	je angefangene 15 Minuten	11,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten	
	je angefangene 15 Minuten	6,50
11.	Einsichtnahme in Hausakten	
	je angefangene 15 Minuten	11,00
12.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	Bis 40 Seiten für jede angefangene Seite	0,35
	für jede weitere Seite	0,25
13.	Lichtpausen und Plots	
	a) DIN A 4	7,50
	b) DIN A 3	8,50
	c) DIN A 2	10,50
	d) DIN A 1	12,50
	e) DIN A 0	14,50
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
14.	a) Schriftliche Auskünfte einschließlich der Recherche durch Einsichtnahme in Archivgut und/oder Findmittel	
	je angefangene 15 Minuten	6,50

b) Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen

je angefangene 15 Minuten **11,00**

c) Für fotografische Reproduktionen aus dem Stadtarchiv wird eine Gebühr in Höhe der dem Archiv entstehenden Kosten erhoben.

d) Digitalisierung pro Scan 1,00

e) CD-Erstellung

CD-Rohling, Arbeits- und Materialkosten pro Stück 10,00

f) Scanausdrucke auf Papier (DIN A4) 2,00

g) Scanausdrucke auf Fotopapier

bis 13 x18 cm 4,00

bis 20 x 30 cm 8,00

Von der Erhebung der Gebühren unter Nr. 14 kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient.

15. Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger

Je angefangene 15 Minuten **11,00**

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Korschenbroich vom 15.07.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270/271), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 14.07.2011 folgende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Korschenbroich beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflichtiger Tatbestand**

Für die Benutzung der Friedhöfe und für Amtshandlungen im Rahmen der Friedhofssatzung sind Gebühren nach dem als Bestandteil zu dieser Friedhofsgebührensatzung gehörenden Tarif zu entrichten.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren für Bestattungen, die sonstige Benutzung der Einrichtungen, Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung, den Erwerb und den Wiedererwerb von Nutzungsrechten ist verpflichtet,
1. wer sie beantragt,
 2. wer die Zahlung der Gebühren durch eine von der Friedhofsverwaltung abgegebene oder ihr übermittelte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Gebührenschuld eines anderen oder selbst kraft Gesetz haftet, z. B. der Erbe oder Bestattungspflichtige nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW).
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit der Gebühren**

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Vorausleistungen**

Auf die Gebühren können angemessene Vorausleistungen verlangt werden.

**§ 5
Zurücknahme von Anträgen**

Bei Zurücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages verringern sich die Gebühren entsprechend dem Umfang der erbrachten Leistung bzw. der Inanspruchnahme der Einrichtung.

**§ 6
Sonderleistungen**

Soweit im Einzelfall Leistungen erbracht werden, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen, werden die tatsächlichen entstandenen Kosten berechnet.

**§ 7
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Korschenbroich vom 10.12.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Korschenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 15.07.2011

(H.J. Dick)
Bürgermeister

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

1. Benutzungsgebühren	EUR
1.1 Unterbringung eines Verstorbenen in einer Leichenzelle	239
1.2 Benutzung des Kapellenraumes	244
 2. Bestattungsgebühren	
2.1.1 für die Erdbestattung einer Person ab dem 5. Lebensjahr und	1.257
2.1.2 für die Erdbestattung einer Person bis zum vollendetem 5. Lebensjahr und für Tod- und Fehlgeburten	1.148
2.2.1 Urnenbestattung	895
2.2.2 anonyme Urnenbestattung	736
2.3 für die Gestellung von Sargträgern oder Urnenträger werden je Träger erhoben - bei Erdbestattungen 6 Träger - bei Urnenbeisetzungen 2 Träger	39
2.4 Zuschlag für Beerdigungen an Samstagen	77
2.5 bei Umbettung einer Person ab dem 5. Lebensjahr	999
2.6 bei Umbettung Urne	736
 3. Umbettungen	
3.1 für die Wiederbestattung bei Erdumbettungen und Urnenumbettungen gelten die Gebührensätze gemäß Ziffer 2 (Ausgrabungen bei Erdumbettungen erfolgen nicht durch die Stadt)	
3.2 Ausgrabung bei Urnenumbettungen	200
 4. Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstellen	
4.1 Reihengrabstätten	
4.1.1 Erdreihengrabstätte für 30 Jahre	1.263
4.1.2 Erdrasenreihengrabstätte für 30 Jahre einschließlich Pflege für 30 Jahre	2.607
4.1.3 Erdreihengrabstätte für Verstorbenen unter 5 Jahren für 25 Jahre (Kindererdreihengrabstätten)	999

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 21.07.2011

4.2 Wahlgrabstätten	EUR
4.2.1.1 Wahlgrabstätte für 30 Jahre, je Stelle	1.836
4.2.1.2 Wahlgrabstätte für 30 Jahre, je Stelle in Feld mit Allgm. Gestaltungsvorschriften	2.525
4.2.2 Wald- und Familiengrabstätte für 30 Jahre, je Stelle	2.949
4.2.3 Erdwahlgrabstätte für Verstorbenen unter 5 Jahren für 25 Jahre (Kindererdwahlgrabstätten)	999
4.3 Urnengrabstätten	
4.3.1 Urnenreihengrabstätte für 25 Jahre	929
4.3.2 Urnenrasenreihengrabstätten, Urnengemeinschaftsanlage, Baumbestattungen, jeweils einschließlich Pflege für 25 Jahre	1.952
4.3.3 Urnengrabstätte anonym einschließlich Pflege für 25 Jahre	1.016
4.3.4 Urnenwahlgrabstätte für 25 Jahre	2.160
5. zusätzliches Bestattungsrecht	
5.1 auf derselben Grabstelle eines (Erd)wahlgrabes oder Urnenwahlgrabes	689
6. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten	
6.1 Bei Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten - um weitere 1 bis 30 Jahre und bei Urnenwahlgrabstätten um 1 bis 25 Jahre - sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung jahrgenau (orientiert an Ziffer 4.2 und 4.3.4) zu zahlen.	
6.2 Zur Wahrung der Ruhefrist - von 30 Jahren bei Erdbestattungen bzw. von 25 Jahren bei Urnenbeisetzungen - sind bei Bestattungen, bei denen die restliche Nutzungsfrist weniger als 30 Jahre bzw. 25 Jahre beträgt, für den fehlenden Zeitraum taggenau (orientiert an Ziffer 4.2 und 4.3.4) Gebühren zu zahlen.	
7. Aufgabe von Nutzungsrechten	
Pflege der Grabstätte für jedes Jahr bis zum Ablauf der restlichen Ruhezeit, je qm Grabfläche	50
8. Ausstellung einer Urkunde für Grabstätten	
8.1 Urkunde für Wahlgrabstätten	17

9. Genehmigungen	EUR
9.1 Genehmigung Umbettungsantrag	84
9.2 Genehmigung für die Errichtung von baulichen Anlagen (Grabmale, Liegeplatten, Einfassungen und Kantsteine)	101
9.3 Zulassungsgenehmigung für Gewerbetreibende	59

1. Abweichungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a bis 135 c BauGB vom 15.07.2011

Aufgrund des § 135 c Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S.619) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 ff) – SGV.NRW.2023 –, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S.688), hat der Rat der Stadt Korschenbroich in der Sitzung am 14.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Soweit nicht diese, in Form einer Abweichungssatzung abgefasste Einzelsatzung etwas anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen der in der Präambel genannten Ausgangssatzung.

§ 2

Geltungsbereich

Die Abweichungssatzung bezieht sich auf den Bebauungsplan Nr. 30/45 „Südliche Konzentrationszone Windenergie“.

§ 3

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2 und 3 der Ausgangssatzung erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der Anzahl der möglichen Windkraftanlagen (eine je Baufeld) verteilt.

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Abweichungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen der Stadt Korschenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 15.07.2011

gez.:

H. J. Dick
Bürgermeister

**Der Umlegungsausschuss
der Stadt Korschenbroich**

Bekanntmachung

Nachtrag 1 zum Umlegungsplan „Wasserweg“

Der durch Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Korschenbroich gemäß § 73 Abs. 1 Ziffer 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 14.07.2011 aufgestellte Nachtrag 1 zum Umlegungsplan „Wasserweg“ ist für die nachstehend aufgeführten Grundstücke in der Gemarkung Liedberg am 18.07.2011 unanfechtbar geworden.

1. **Alte Grundstücke**

Flur 2,
Flurstücke 974 und 975.

2. **Neue Grundstücke**

Flur 2,
Flurstück 988.

Gemäß § 71 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), wird mit dieser Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den im Nachtrag 1 zum Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein, soweit nicht besondere Festsetzungen getroffen sind.

Korschenbroich, den 18.07.2011

Der Vorsitzende
In Vertretung

Gez.: Schabrich
Kreisdezernent

Einsichtnahme in den Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt zur Eröffnungsbilanz

Der Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) über die bei der Stadt Korschenbroich durchgeführte Prüfung der Eröffnungsbilanz nach § 92 Abs. 6 in Verbindung mit § 105 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Korschenbroich in der Sitzung am 28.06.2011 beraten. Über das Ergebnis dieser Beratung und den wesentlichen Inhalt des Prüfberichtes wurde der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 14.07.2011 unterrichtet.

Einwohner und Abgabepflichtige der Stadt Korschenbroich haben die Möglichkeit, in der Zeit vom

22.07.2011 bis zum 01.08.2011

in diesen Bericht Einsicht zu nehmen.

Dieser Bericht liegt während der Öffnungszeiten

**montags bis freitags von 8.30 – 12.00 Uhr
und zusätzlich donnerstags von 14.00 – 18.00 Uhr**

im Rechnungsprüfungsamt, Sebastianusstraße 1, 1. Obergeschoss, Zimmer 107, aus.

Korschenbroich, den 18.07.2011

**Stadt Korschenbroich
Rechnungsprüfungsamt**

Baches
Leitung Rechnungsprüfung

Bekanntmachung

Hiermit gebe ich bekannt, dass die

GRÜNBÜNDELABFUHR

in den einzelnen Abfuhrbezirken wie folgt stattfindet:

Bezirk 1	>>>>>	Dienstag,	16. August 2011
Bezirk 2	>>>>>	Mittwoch,	17. August 2011
Bezirk 3	>>>>>	Donnerstag,	18. August 2011

Hierbei ist folgendes zu beachten:

- Bündelmenge bis höchstens 4 cbm
- **Bündellänge maximal 1,50 m,**
die Bündel müssen handlich sein und von einer Person gehoben werden können
- **Astdurchmesser maximal 15 cm**
- zum Bündeln **keinen Draht** verwenden
- **keine** Wurzelstöcke, **kein** Laub und **kein** Rasenschnitt

Die Grünbündel sind **gut sichtbar** am Abfuhrtag bis **spätestens 07.00 Uhr** am Grundstücksrand bzw. Gehweg bereitzulegen, wobei eine Behinderung des Verkehrs unterbleiben muss.

Korschenbroich, 19. Juli 2011
Im Auftrage
gez. Clemens
(Clemens)
Amtsleiter

Sammlungen mit dem Schadstoffmobil im Monat Juli

Die Sammlungen für Schadstoffe für den Monat Juli finden wie folgt statt:

Samstag, 30.07.2011

Korschenbroich	8.00 – 9.30 Uhr,	Matthias-Hoeren-Platz
Kleinenbroich	10.00 – 11.00 Uhr,	Kirmesplatz, Matthiasstraße
Glehn	9.30 – 11.30 Uhr,	Kirmesplatz, Bachstraße

Anfallende Problemstoffe müssen gesondert gesammelt und dürfen nicht in Abfallgefäße geworfen oder in den Abfluss gegossen werden, um nicht Hausabfalldeponien und Kläranlagen zu belasten.

aus dem Haushalt: Haushaltsreiniger, Chemikalien, alle Haushaltsbatterien, Arzneimittel, Farben, Lacke, Lösungsmittel; Spraydosen

vom Auto: Rostschutzmittel, Batterien, Farben, Pflegemittel, Ölfilter, Bremsflüssigkeit, Kaltreiniger, Putzlappen;

aus dem Garten: Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel;

aus dem Hobbybereich: Fotochemikalien, Chemikalien, Batterien, Klebstoffe, Farben, Lacke, Laug- und Beizmittel, Holzschutzmittel, Lösungsmittel und sonstiges.

Elektrokleinteile: Elektrokleinteile **bis 20 cm Kantenlänge** und Leuchtstoffröhren

Sie können diese Stoffe auch an der ständigen Sammelstelle für Problemstoffe aus Haushaltungen auf der Abfalldeponie zu den angegebenen Öffnungszeiten abgeben (kostenpflichtig).

Zugelassen sind haushaltsübliche Mengen aus dem privaten Bereich.

Weitergehende Fragen beantwortet Ihre Stadtverwaltung unter 02161/613-231

Korschenbroich, im Juli 2011
im Auftrag

(Clemens)
Amtsleiter

Sammlungen mit dem Schadstoffmobil im Monat August

Die Sammlungen für Schadstoffe für den Monat August finden wie folgt statt:

Samstag, 06.08.2011

Raderbroich	8.00 – 9.00 Uhr,	Parkplatz Gaststätte Dresen Raderbroich 13
Korschenbroich	9.30 – 11.00 Uhr,	Matthias-Hoeren-Platz
Kleinenbroich	11.30 – 13.00 Uhr,	Kirmesplatz, Matthiasstraße

Anfallende Problemstoffe müssen gesondert gesammelt und dürfen nicht in Abfallgefäße geworfen oder in den Abfluss gegossen werden, um nicht Hausabfalldeponien und Kläranlagen zu belasten.

- aus dem Haushalt:** Haushaltsreiniger, Chemikalien, alle Haushaltsbatterien, Arzneimittel, Farben, Lacke, Lösungsmittel; Spraydosen
- vom Auto:** Rostschutzmittel, Batterien, Farben, Pflegemittel, Ölfilter, Bremsflüssigkeit, Kaltreiniger, Putzlappen;
- aus dem Garten:** Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel;
- aus dem Hobbybereich:** Fotochemikalien, Chemikalien, Batterien, Klebstoffe, Farben, Lacke, Laug- und Beizmittel, Holzschutzmittel, Lösungsmittel und sonstiges.
- Elektrokleinteile:** Elektrokleinteile **bis 20 cm Kantenlänge** und Leuchtstoffröhren

Sie können diese Stoffe auch an der ständigen Sammelstelle für Problemstoffe aus Haushaltungen auf der Abfalldeponie zu den angegebenen Öffnungszeiten abgeben (kostenpflichtig).

Zugelassen sind haushaltsübliche Mengen aus dem privaten Bereich.

Weitergehende Fragen beantwortet Ihre Stadtverwaltung unter 02161/613-231

Korschenbroich, im August 2011

Im Auftrag

(Clemens)
Amtsleiter

Freie Sozialwohnungen in Korschenbroich – Stand 20.07.2011

Das Wohnungsamt teilt mit, dass folgende Sozialwohnungen zu vermieten sind:

Stadtteil Korschenbroich

3 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche: 75,40 m² Dachgeschoß
Die Miete beträgt zurzeit 540,00 € einschließlich Nebenkosten
Die Wohnung ist ab sofort zu vermieten.

Stadtteil Kleinenbroich

2 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche 57,61 m², 3. Obergeschoß
Die Miete beträgt zurzeit 423,93 € einschließlich Nebenkosten
Die Wohnung ist ab sofort zu vermieten

2 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche 57,61 m², 2. Obergeschoß
Die Miete beträgt zurzeit 423,93 € einschließlich Nebenkosten
Die Wohnung ist ab 01.07.2011 zu vermieten

2 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche 62,83 m², 2. Obergeschoß
Die Miete beträgt zurzeit 420,00 € einschließlich Nebenkosten
Die Wohnung ist ab 01.08.2011 (evtl. früher) zu vermieten

3 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche 75,81 m², Erdgeschoß
Die Miete beträgt zurzeit 570,71 € einschließlich Nebenkosten
Die Wohnung ist ab 01.08.2011 zu vermieten

3 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche 75,81 m², 3. Obergeschoß
Die Miete beträgt zurzeit 605,71 € einschließlich Nebenkosten
Die Wohnung ist ab 01.10.2011 zu vermieten

3 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche 75,81 m², 3. Obergeschoß
Die Miete beträgt zurzeit 600,71 € einschließlich Nebenkosten
Die Wohnung ist ab 01.10.2011 zu vermieten

3 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche 72,82 m², Dachgeschoß
Die Miete beträgt zurzeit 491,00 € einschließlich Nebenkosten
Die Wohnung ist ab 01.08.2011 zu vermieten

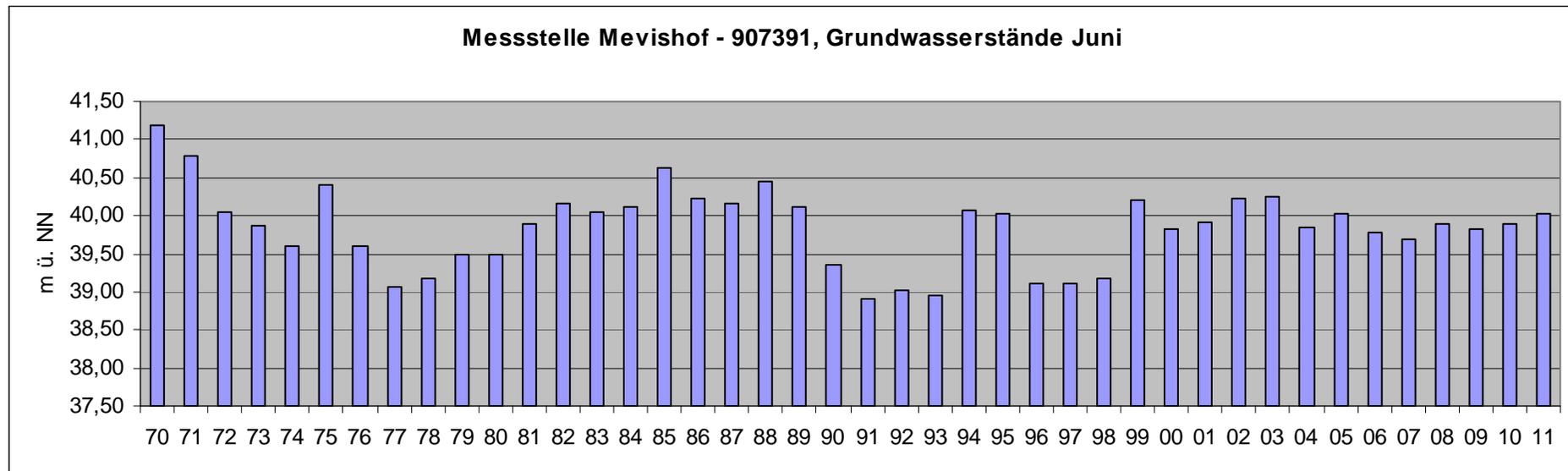
3 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche 72,82 m², Dachgeschoß
Die Miete beträgt zurzeit 491,00 € einschließlich Nebenkosten
Die Wohnung ist ab 01.09.2011 zu vermieten

Zum Bezug der Wohnungen ist ein gültiger Wohnberechtigungsschein erforderlich.

Weitere Auskünfte zu den Wohnungen und zu den Voraussetzungen zur Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines erhalten Sie bei Herrn Nilges, Wohnungswesen, Verwaltungsgebäude Hindenburgstraße 56, Zimmer 7, Erdgeschoss, Telefon: 02161 / 613 185.

Informationen:

Grundwasserstände Juni



Die Geländehöhe an der Messstelle Mevishof beträgt 42,85 m ü.NN. Damit steht das Grundwasser zum Messzeitpunkt 2,82 m unter der Geländeoberkante (= Flurabstand). Weitere Informationen, auch zu anderen Messstellen, erhalten Sie im Internet unter www.korschenbroich.de.

Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 18. August 2011 erscheinen

Die Infozentrale der Verwaltung ist nun im 1. Obergeschoss

Die Telefon- und Infozentrale der Stadtverwaltung Korschenbroich zieht innerhalb des Gebäudes Sebastianusstraße 1 um. Die Mitarbeiter sind ab Montag, 18.Juli, im 1. Obergeschoss in Raum 114 zu finden und nicht mehr am Eingang im Erdgeschoss. Wer sich nur am Telefon erkundigen möchte, wo er seinen Ansprechpartner findet oder andere Fragen hat, kann einfach weiter die 02161/613-0 wählen. Nur wer persönlich ins Verwaltungsgebäude kommt, muss erst den Aufzug oder die Treppe ins 1. Obergeschoss nehmen. Eines bleibt für alle gleich: die Öffnungszeiten. Sie sind die folgenden: montags bis mittwochs 8 bis 17 Uhr, donnerstags 8 bis 18 Uhr, freitags von 8 bis 13 Uhr.

Grund für den Umzug sind die Vorbereitungen für den Umbau im Parterre des Hauses, dort soll das Bürgerbüro Korschenbroich einziehen, das noch an der Hindenburgstraße 19 in gemieteten Räumen zu finden ist. In dem Zuge erhält die Telefon- und Infozentrale dann auch einen neuen, zentralen Platz im Parterre. Bis Ende des Jahres sollen die Arbeiten abgeschlossen sein. Die Umbaumaßnahme hat Mitte Juli mit den Arbeiten an den Elektroleitungen begonnen.

**Ihre wichtigsten
Telefonnummern**

112

bei Notarzt, Krankenwagen,
Unfall, Feuer, Hilfeleistung



bei sonstigen wichtigen Anliegen
außerhalb der Dienstzeit der
Stadtverwaltung

0 21 61 / 6 47 47

Tag und Nacht besetzt!

**Ärztlicher Bereitschaftsdienst der
niedergelassenen Ärzte im Stadtgebiet
Korschenbroich**

Telefon: 01 80 / 5 04 41 00

Die Arztnotrufzentrale ist zu folgenden Zeiten
unter der o. g. Rufnummer erreichbar:

Mo., Di., Do.:	19.00 bis 8.00 Uhr des nächsten Tages
Mi.:	13.00 bis 8.00 Uhr des nächsten Tages
Fr.:	14.00 bis 8.00 Uhr des nächsten Tages
Sa., So. und Feiertage	24 Stunden

Notfalldienst

Augen-, Hals-, Nasen-, Ohrenarzt

Arztnotrufzentrale Neuss
Telefon 01 80 / 5 04 41 00

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst kann
unter folgender Rufnummer
erfragt werden: **01 80 / 5 98 67 00**

Infoservice der Apothekenkammer

Nordrhein

Notdienst-Hotline Apotheken
Telefon 01805 / 93 88 88

Notrufe der Polizei

Polizeiwache Korschenbroich:
Telefon 02131/300-21611

nach Dienstschluss

Polizeiinspektion Kaarst
Telefon 02131/300-21711

in dringenden Fällen: Telefon 110

Die für Korschenbroich zuständigen
Versorgungsträger sind im Störfall
unter folgenden Rufnummern zu
erreichen:

Strom

Für die Stadtteile Korschenbroich, Pesch,
Herrenshoff, Neersbroich, Liedberg,
Steinforth-Rubbelrath

**NVV AG Niederrheinische Versorgung und
Verkehr AG; Telefon: 0 18 01/68 87 87**

Für die Stadtteile Kleinenbroich und Glehn
**RWE Energie AG – Regionalversorgung
Neuss; Telefon: 0 21 31/71 00**

Wasser

Für die Stadtteile Korschenbroich, Pesch,
Herrenshoff und Neersbroich

**NVV AG Niederrheinische Versorgung und
Verkehr AG; Telefon: 0 18 01/68 84 27**

Für die Stadtteile Kleinenbroich, Glehn,
Liedberg, Steinforth-Rubbelrath

**Kreiswerke Grevenbroich GmbH
Telefon: 0 21 82/1 72 68**

Gas

Gesamt-Korschenbroich

**NVV AG Niederrheinische Versorgung und
Verkehr AG**

Telefon: 0 18 01/68 84 27

Abwasser

**Rufbereitschaft zur Behebung von Stör-
fällen am Kanalnetz und an den Haus-
pumpstationen des Städtischen Abwasser-
betriebes (SAB)**

Der für Korschenbroich zuständige Städt.
Abwasserbetrieb ist im Störfall erreichbar

Mo. – Mi. 8.30 – 16.00 Uhr

Do. 8.30 – 18.00 Uhr

Fr. 8.30 – 12.00 Uhr

und zwar unter folgender Telefonnummer

0 21 61 / 613-262 .

Außerdem ist der Abwasserbetrieb unter
folgender Bereitschaftsnummer zu erreichen

(24 h-Störungsnotruf) **01 51 / 17 15 66 60.**



Wegweiser

Hauptsitz der Verwaltung und Sitz des Bürgermeisters
Korschenbroich, Sebastianusstraße 1
Postfach 11 63, 41335 Korschenbroich
Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich

Zentrale Erreichbarkeiten

Telefon	0 21 61/ 613-0	Telefax	0 21 61/ 613-108
e-mail	stadt@korschenbroich.de	Internet	www.korschenbroich.de

VERWALTUNGSGEBÄUDE DER STADT KORSCHENBROICH

Sebastianusstraße 1

Bürgermeister Heinz Josef Dick
Beigeordneter Stadtkämmerer
Bernd Dieter Schultze

10 Zentrale Dienste mit

Büro des Bürgermeisters
Rats- und Öffentlichkeitsarbeit
Controlling, Submissionsstelle
Organisation
Informationstechnologie
Antikorruption

20 Finanzen mit

Haushalt
Finanzbuchhaltung
Steuern, Abgaben und Beiträgen

14 Rechnungsprüfung

80 Wirtschaftsförderung/Stadtmarketing

Hannenplatz 4

40 Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kultur
und Sport
Jugendmusikschule Rhein-Kreis Neuss

Regentenstraße 1

11/50/34 Personal / Soziales / Standesamt
32 Recht, Ordnung und Feuerschutz

Hindenburgstraße 19

Bürgerbüro

außerdem:

Lebenshilfe Rhein-Kreis Neuss
Behindertenbeauftragter

Hindenburgstraße 56

Fachbereichsleiter (komm.) Georg Onkelbach
60 Liegenschaften/Umlegung/
Gebäudemanagement/
Umwelt/Wohnungswesen
66 Tiefbau und Grünflächen
Straßenverkehrsangelegenheiten

Hindenburgstraße 58

61 Stadtentwicklung, Planung und
Bauordnung

Friedrich-Ebert-Straße 1

Schuldnerberatung Diakonisches Werk Neuss
Sozial-Psychiatrischer Dienst Rhein-Kreis
Neuss
Jobcenter Rhein-Kreis Neuss

Friedrich-Ebert-Straße 3

40/47 Stadtarchiv
Gleichstellungsbeauftragte Angelika Brieske

Friedrich-Ebert-Straße 3

Eigenbetriebe:

- Städt. Abwasserbetrieb Korschenbroich
- Stadtpflege
- Friedhofsamt

Verwaltungsnebenstellen

Kleinenbroich, Ladestraße 2
Glehn, Bachstraße 12

„Amtsblatt der Stadt Korschenbroich“

Herausgeber: Stadt Korschenbroich, Der Bürgermeister,
Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich,
Tel: 02161 613-0.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

In den Verwaltungsgebäuden liegt das Amtsblatt kostenlos aus. Es besteht die Möglichkeit das Amtsblatt für einen Betrag von 12,80 Euro/ Jahr zu abonnieren. Einmalbezug gegen Erstattung von 0,70 € möglich. Im Internetauftritt der Stadt Korschenbroich www.korschenbroich.de ist das Amtsblatt eingestellt.